feine eigene prafumtive Thaterichaft, und fann fich feinerfeits nur auf die erwähnten besonderen Umftande berufen. Die Sandlung eines Underen bilbet, wenn ber Rebacteur nicht felbft ber Thater in ber gewöhnlichen Bedeutung biefes Borts ift, nur infofern bie Borausfegung ber Strafbarteit, als, wenn fie nicht vorgenommen ware, es überhaupt an einem objectiven Thatbestande fehlen wurde, für welchen ber Redacteur als prafumtiver Thater verantwortlich

gemacht werden fonnte. Es ericheint übrigens als eine unbegrundete Unterftellung, baß berjenige Undere, beffen Sandlung unter ben gegebenen concreten Umftanden ftrafbar fein mußte, damit ber Ungeflagte als Redacteur beftraft werden fonne, gerade ber Expedient, welcher bas Inferat annahm, und Niemand fonft fein mußte. Der Erpedient war nicht verantwortlicher Redacteur, baber nicht als prafumtiver Thater gu behandeln. Es ergibt fich aber aus ben Feststellungen bes Urtheils auch fein Unhalt für die Unnahme, er fei in Beziehung auf bas angeklagte Bergehen bes Urt. 4. Biffer 1. hier als Thater in bem gewöhnlichen Sinne gu betrachten, nämlich als berjenige, welcher burch Bewirfung ber Berbreitung bes Inferate burch die Rieler Beitung ben Berfauf von Loofen einer nicht zugelaffenen Lotterie als Mittelsperfon beforbert habe. Gefest alfo, ber Redacteur hafte nicht für feine eigene Sandlung, fondern für die eines Underen, fo murbe boch unerfindlich fein, weshalb Diefer Andere nicht ber Inferent, fondern nur der Erpedient, ber bas Inferat annahm, fein fonne, weshalb hier alfo auf die perfonliche Straflofigfeit bes Erpedienten wegen thatfachlichen Brrthums Bewicht gu legen mare, und nicht vielmehr auf die unbeantwortet gebliebene Frage, ob der Inferent als ftrafbar ericheine.

II. Drudidrift. Unbrauchbarmachung. Strafgejegbuch S. 41. Reichsprefigejes v. 7. Mai 1874 S. 6. Drudidriften, beren Inhalt nicht eine ftrafbare Sandlung ergibt, fonbern bei benen nur gegen eine formale Borfdrift bes Breggesetes verftogen ift, wie burch Richtbenennung bes Druders,

fonnen nicht ber Bestimmung bes §. 41. unterstellt werben. Urtheil b. III. Straffenats v. 8. Marg 1882 c. S. (3376/81).

Den Grunden eines theilweise aufhebenben Urtheils ift Folgenbes zu entnehmen: Die Berfügung ber Unbrauchbarmachung ber Exemplare ber Drudidrift und eines Theils ber gur Berftellung berfelben bestimmten Platten und Formen hat ber Inftangrichter auf Grund bes §. 41. bes Strafgefegbuches ausgesprochen. Die rechtsirrthumliche Unwendung biefer gesetlichen Bestimmung ift vom Angeflagten nicht gerügt worben; ba jedoch die Revision auf Berlegung bes materiellen Strafrechts geftutt wird, mar bie Brufung ber Unwendung bes letteren ohne Ginichrantung auf bie in ber Revisionsschrift ausbrudlich als verlett bezeichneten gefet lichen Borschriften vorzunehmen. Der §. 41. daselbst fest aber zu nach nur auf die Angabe eines Namens beschränken, und beweift, seiner Unwendung einen strafbaren Inhalt der Schrift zc. voraus. daß das entscheidende Rriterium einer "Drudichrift" eben nur in Berftofe gegen die im Reichsprefgefete über die "Ordnung ber Breffe" gegebenen Beftimmungen, wogu auch ber S. 6. bafelbit gebort, machen ben Inhalt ber Drudidrift, bei beren Berftellung Die Berftoge begangen worden find, nicht zu einem ftrafbaren, fonbern betreffen nur die Form berfelben, wenngleich fie jum Theil, und namentlich ber §. 6. hauptfächlich ben Zwed verfolgen, für ben Fall, wenn ber Inhalt einer Schrift ftrafbar ift, die Berbeiführung ber Beftrafung zu erleichtern. Auch hat ber Inftangrichter zwar ausgesprochen, der Angeklagte habe vermuthet, der Inhalt der von ihm hergestellten Drudichrift moge ftrafbar fein, aber nicht fest: geftellt, berfelbe fei ftrafbar, noch weniger, in welcher Beziehung eine Strafbarteit stattfinde, wie denn auch die Antlage und ider Bege ber Auslegung in basselbe hineinzutragen.

nicht für die handlung eines Anderen aufzukommen, fondern für | Eröffnungsbeschluß darüber nichts enthalten. Die durch bas Preßgeset (§. 23. Biff. 1.) gestattete vorläufige Beichlagnahme einer Drudidrift, worauf ber Druder bezw. ber Berleger nicht genannt find, hat einen wesentlich praventiven Charafter und fann in eine Berfügung der Unbrauchbarmachung ober ber Ginziehung (§. 40. bes Strafgefegbuchs) nur bann umgewandelt werden, wenn bie hierfür im Befet gegebenen Borausfetjungen vorliegen, die mit benen ber vorläufigen Beichlagnahme nicht ibentisch find. Indem ber Inftangrichter auf Unbrauchbarmachung einer Drudichrift erfannte, beren Inhalt nicht ftrafbar befunden, fondern bei beren Drud nur bie Ordnungsvorichrift bes §. 6. dafelbft übertreten worden ift, hat er bem §. 41. bafelbft eine Ausdehnung gegeben, welche rechtlich nicht begründet ift. Infofern mar baher ber Revision megen Berletung bes materiellen Rechts Raum zu geben und bas Urtheil aufzuheben.

> III. Berbreitung von Druchschriften. Bahlzettel. Reichs Befet vom 21. October 1878 gegen die gemeingef. Bestrebungen ber Socialbemofratie, §. 24.

> Das Berbot ber Berbreitung von Drudidriften gemäß §. 24. er= ftredt fich auch auf die Berbreitung von Bahlzetteln. Urth. bes III. Straff. v. 15. Marg 1882 c. Sp. (486/82).

> Mus ben Gründen eines ichließlich aufhebenden Urtheils ift gu entnehmen: Wie das angefochtene Urtheil thatfachlich feftftellt, ift bem Ungeflagten in Bemäßheit §. 24. bes Befeges gegen bie gemeingefährlichen Beftrebungen ber Socialbemofratie vom 31. October 1878 (Reichs-Gefet Blatt G. 351) burch landespolizeiliche Berfügung bom 27. Marg 1879 bie Befugniß gur öffentlichen Berbreitung von Drudidriften entzogen worden und ein Buwiders handeln gegen bieje Berfügung ift barin gefunden, daß der Angeklagte im October 1881 gedrudte Bahlzettel an verichiedene Ginwohner bes Dorfes 2B. öffentlich verbreitete.

Run fann allerdings nicht füglich bezweifelt werben, bag ein gebrudter Bahlzettel als Erzeugniß ber Buchbruderpreffe formell unter ben Begriff einer "Drudichrift" fällt. Rach ben vom angefochtenen Urtheil zutreffend herangezogenen Motiven bes Reiches Gefetes vom 21. October 1878, fowie nach ben maßgebenben Beftimmungen ber §§. 2. und 6. des Gefetes über bie Breffe vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gefety-Blatt S. 65) erscheint es gewiß, daß es auch die bewußte Abficht des ersterwähnten Befetes mar, alle im weitesten preggesetlichen Ginne als "Drudichriften" zu bezeichnenben Formen der Bervielfältigung von Schriften, bilblichen Darftellungen u. f. w. hierunter ju begreifen. Deshalb tann nichts barauf anfommen, daß ein nur einen Berfonennamen mit Ungabe bes Berufs und Bohnfiges des Genannten enthaltender Bahlzettel nicht eine Schrift barftellt, die burch ihren Inhalt bestimmt ift, eine geiftige Mittheilung zu ermöglichen, was bei ben im S. 6. bes Preggefetes erwähnten "Stimmzetteln" bei Singufügung von "3med, Beit und Ort ber Bahl" immerhin bentbar ware. Derfelbe S. 6. führt unter Drudichriften u. a. auch "Bifitenkarten" auf, welche fich ber Regel ber Form ihrer Berftellung gut fuchen ift. Deshalb tann auch auf bie Zwedbestimmung bes Bahlzettels als zum unmittelbaren Gebrauch an ber Bahlurne bestimmt, und auf feine Berbindung mit ber Mus: übung verfassungsmäßig geschütter ftaatsbürgerlicher Rechte fein Bewicht gelegt werden. Diese Erwägung hatte die Besetgebung veranlaffen fonnen, im Intereffe unbehinderter Ausübung ber Bahlrechte die Bahl- ober Stimmzettel von den Drudichriften ausgunehmen, wie im §. 28. Dr. 1. a. a. D. gu Gunften der Bahlversammlungen eine folche ichutenbe Ausnahmebeftimmung Blat gefunden hat. Da jenes aber nicht geschehen ift, ift ber Richter auch nicht befugt, eine vom Bejet felbft nicht gewollte Unterscheidung im